

Vorab per E-Mail

30.10.2007

GZ: BA 17-K 3106-2007/0010 (Bitte stets angeben)

Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk/Veröffentlichung des Rundschreibens 5/2007

Anlagen: 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem ich Ihre Stellungnahmen zum zweiten Entwurf vom 13.08.2007 ausgewertet habe, kann ich Ihnen nunmehr eine offizielle Neufassung der MaRisk zuleiten, die insbesondere um neue Outsourcing-Regelungen ergänzt wurde. Die neuen MaRisk sowie einige weitere Dokumente sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Alle Dokumente sind darüber hinaus unter www.bafin.de sowie www.bundesbank.de abrufbar.

Ziel der Modernisierung der Outsourcing-Regelungen war die Entwicklung praxisnaher Anforderungen, die nahtlos an den prinzipienorientierten Ansatz der MaRisk anknüpfen und damit zugleich die Grundlagen für eine risikoorientierte Aufsichts- und Prüfungspraxis legen. Detailregelungen und Festschreibungen wurden beseitigt; an deren Stelle treten Öffnungsklauseln, die den Instituten mehr Gestaltungsspielräume für primär betriebswirtschaftlich getriebene Umsetzungslösungen einräumen. Ich freue mich daher, dass die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft die Neuregelungen aufgrund ihrer prinzipienorientierten Ausrichtung begrüßen. Auch den konstruktiven Dialog bei der Entwicklung der Neuregelungen haben die Verbände positiv hervorgehoben. Dem kann ich mich vorbehaltlos anschließen: Vor allem die Diskussion im MaRisk-Fachgremium hat dazu beigetragen, dass für offene Punkte praxisgerechte Lösungen gefunden werden konnten. Das Fachgremium wird daher auch künftig regelmäßig tagen, um grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der MaRisk zu diskutieren.

Bereich Bankenaufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:

Referat BA 17
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 3

Auf die maßgeblichen Beweggründe für die Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und deren Integration in die MaRisk bin ich bereits ausführlich im Anschreiben zum ersten Entwurf vom 05.04.2007 eingegangen. Es waren vor allem Entwicklungen auf europäischer Ebene sowie der hohe Detaillierungs- und Komplexitätsgrad der alten Regelungen, die eine grundlegende Überarbeitung erforderlich machten. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten wird jedoch weiter an sinnvollen Grundgedanken der alten Regelungen festgehalten. Zentrale Elemente des alten Rundschreibens 11/2001, wie etwa die Unterscheidung zwischen „wesentlichen“ und „nicht-wesentlichen“ Auslagerungen, sind aus diesem Grund auch Gegenstand der neuen Regelungen. Das eigentlich „Moderne“ an den Neuregelungen besteht vielmehr darin, dass dem Management outsourcing-spezifischer Risiken ein deutlich höherer Stellenwert als bisher eingeräumt wird. Im Kern wird es künftig für die Institute vor allem darum gehen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in eine angemessene „Sourcing-Governance“ einzubetten, um auf diese Weise den Anforderungen von § 25a Abs. 2 KWG Rechnung zu tragen. So hat das Institut selbst beispielsweise die „Wesentlichkeit“ einer Auslagerung auf der Basis einer Risikoanalyse zu bestimmen (AT 9 Tz. 2). Die Analyse muss dabei alle Aspekte der Auslagerung umfassen, die für eine angemessene Einbindung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement maßgeblich sind. Hinsichtlich ihrer Ausgestaltung existieren keine konkreten Vorgaben; es kann daher durchaus unterschiedliche Lösungen geben, um dem Sinn und Zweck der Regelung Rechnung zu tragen. Dieser offene - an Prinzipien orientierte - Ansatz liegt natürlich auch den sonstigen Neuregelungen zugrunde.

Prinzipienorientierte Regulierung schafft Spielräume für alternative Umsetzungslösungen. Es versteht sich von selbst, dass an die Nutzung dieser Spielräume ein hohes Maß an Eigenverantwortung geknüpft ist. Die Geschäftsleitung bleibt in vollem Umfang für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Darüber hinaus sind die Grenzen der Auslagerung zu berücksichtigen: So darf eine Auslagerung nicht zur Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führen. Unzulässig ist ferner die Auslagerung von Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung. Bei Bausparkassen können sich ferner aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen besondere bankaufsichtliche Maßstäbe ergeben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Steuerung des Bausparkkollektivs.

Ich habe die neuen Outsourcing-Regelungen schwerpunktmäßig in das Modul AT 9 der MaRisk überführt; von Relevanz sind aber auch Ergänzungen in einigen anderen Modulen, wie etwa z. B. AT 3 Tz. 1 oder AT 4.2 Tz. 1. Die Vorgaben der Finanzmarkttrichtlinie machten darüber hinaus zusätzliche Anpassungen erforderlich, die nicht unmittelbar mit dem Themenkomplex Outsourcing zusammenhängen (z. B. AT 1 Tz. 3 und AT 2 Tz. 1). Die Erstellung der Neufassung wurde schließlich zum

Seite 3 | 3

Anlass genommen, einige Korrekturen vorzunehmen. So war aufgrund der Integration der Neuregelungen beispielsweise eine Umstrukturierung des Moduls BT 2 erforderlich („Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision“). An diese Umstrukturierung sind jedoch grundsätzlich keine materiellen Änderungen geknüpft.

Die neuen Anforderungen der MaRisk treten mit dem Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) zum 01.11.2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten entfallen die in Anlage 3 genannten Schreiben der Aufsicht. Sollten sich bei der Umsetzung der neuen Anforderungen Schwierigkeiten ergeben, so werde ich dies bei der Gesamtwürdigung des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit selbstverständlich berücksichtigen.

Im Hinblick auf Auslagerungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen vereinbart wurden (sog. „Altfälle“), halte ich folgende Verfahrensweise für sachgerecht: Solche Fälle sind bereits nach der (noch) geltenden Fassung des § 25a Abs. 2 KWG in die internen Kontrollverfahren des Instituts einzubeziehen. Substantiell ändert sich daran durch die ab dem 01.11.2007 geltende Fassung des § 25a Abs. 2 KWG nicht viel („Einbeziehung in das Risikomanagement“). Ich gehe daher davon aus, dass im Hinblick auf die Altfälle grundsätzlich keine Neueinschätzungen nach Maßgabe von AT 9 Tz. 2 (Risikoanalyse) erforderlich sind. Sollten sich bei Altfällen Änderungen der Risikosituation ergeben, hat das Institut dem durch eine Risikoanalyse bzw. deren Anpassung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sabine Lautenschläger-Peiter